

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-298842](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-298842)

Vereine badischer Lehrer.

1. Der badische Lehrerverein

wurde am 10. Mai 1876 auf einer Delegiertenversammlung in Durlach beschlossen und trat am 1. Januar 1877 in Tätigkeit. Der Verein hat den Zweck: Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Volksschullehrerstandes. Als ordentliche Mitglieder können die an den Volksschulen und andern Lehranstalten Badens angestellten Lehrer und Lehrerinnen aufgenommen werden. Die Anmeldung geschieht durch den Vorsitzenden der betreffenden Vereinskongress bei dem engern Vorstand, welcher die Aufnahme vollzieht. Mitglieder konfessioneller Lehrer- (Lehrerinnen-) Vereine können nicht Mitglieder des „Bad. Lehrervereins“ werden (§ 3 der Statuten).

Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Mitglied 2 *M.* Der Verein gliedert sich in Kongress- und Kreisbezirke. Die Kongresse bilden sich nach eigenem Ermessen und Bedürfnis, doch sollten dieselben womöglich mit dem betr. Amtsbezirk zusammenfallen.

Von der Bildung einer Kongress ist dem Kreisvertreter und durch diesen dem Obmann Anzeige zu erstatten. Bei Neugründung einer Kongress muß dieselbe mindestens 15 Mitglieder zählen.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1906: 4600 (4115 zahlende).
Vereinsvermögen auf 1. Januar 1906: 22 190 *M.* 23 *S.*
Einnahmen pro 1905: 17 503 *M.* 83 *S.* Ausgaben pro 1905: 15 674 *M.* 06 *S.*

Die Vereinsleitung geschieht durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Vereinskongresse. Der Vorstand teilt sich in einen engern und einen weitem. Den engern Vorstand bilden:

Hauptlehrer	R. Baur in Lichtental, Obmann.
"	M. Rödel in Mannheim, Stellvertreter
"	R. Konrad in Baden, Schriftführer.
"	A. Jähringer in Waldulm, Rechner.
"	J. Eiermann in Uchern, Beirat.
"	K. Kuh in Radolfzell, Beirat.
"	G. Herrigel in Heidelberg, Beirat.

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engern Vorstande und den nachgenannten 15 Kreisvertretern:

1. Kreis Konstanz: Hauptlehrer J. Volk in Kesselwangen.
2. " Billingen: " A. Schüller in Billingen.
3. " Waldshut: " J. Baur in Säckingen.

- | | | | |
|----------|------------------|-------------|--------------------------------------|
| 4. Kreis | Lörrach: | Hauptlehrer | J. Flug in Lörrach. |
| 5. " | Freiburg: | " | P. Hettich, Freiburg, Konradstr. 14. |
| 6. " | Lahr: | " | F. Zimmermann in Dinglingen. |
| 7. " | Offenburg: | " | A. Kraus in Oppenau. |
| 8. " | Baden: | " | N. Feigenbug, Ettlingenweiler. |
| 9. " | Karlsruhe: | " | H. Heckmann in Karlsruhe. |
| 10. " | Pforzheim: | " | L. Klebes in Pforzheim. |
| 11. " | Bruchsal: | " | F. A. Heckmann in Flehingen. |
| 12. " | Heidelberg: | " | W. Grieser in Kirchheim. |
| 13. " | Mannheim: | " | H. Stürer in Mannheim. |
| 14. " | Mosbach: | " | G. Klein in Diedesheim. |
| 15. " | L.-Bischofsheim: | " | H. Fontaine in Sachsenflur. |

Ehrenmitglieder des Vereins sind: Oberschulrat Geh. Hofrat Dr. G. P. Weygoldt in Karlsruhe, Kreis Schulrat a. D. Hofrat Chr. Rapp in Freiburg und Stadtschulrat a. D. Hofrat G. Specht in Karlsruhe.

Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe der Statuten.

Der „Statistischen Kommission des Bad. Lehrervereins“ gehören an: Hauptlehrer Eiermann in Achern als Vorsitzender, und die Hauptlehrer W. Rödel, Frz. X. Schütz und R. Strohbach in Mannheim als Mitglieder.

2. Pestalozzi-Verein,

gegründet den 12. Januar 1846 zu Achern zur Unterstützung der Witwen und Waisen badischer Lehrer mit folgenden Statuten:

1. Veranlassung, Name, Zweck und Charakter des Vereins.

§ 1. 1. Zum bleibenden und in stets neuem Segen wiederkehrenden Gedächtnis Heinrich Pestalozzi's, dessen Säcularfeier am 12. Januar 1846 begangen wurde, schlossen sich in Achern bei dieser Veranlassung eine Anzahl Lehrer zu einem Vereine zusammen zum Zwecke der Unterstützung der Witwen und Waisen seiner Mitglieder.

2. Dieser Verein führt den Namen: **Pestalozzi-Verein badischer Lehrer.**

3. Mit allerhöchstem Staats-Ministerial-Erlaß vom 12. Okt. 1847 Nr. 2017 wurden ihm Körperschaftsrechte verliehen.

§ 2. Sein Zweck ist also, zunächst den Witwen und hinterlassenen Kindern hinscheidender Mitglieder — gleichviel aus welcher Ehe — eine bestimmte Barsumme möglichst bald nach dem Ableben einzuhändigen, um sie vor der ersten Geld-

verlegenheit zu schützen. Erst weiterhin kommen die in § 41 bis 52 genannten Bezugsberechtigten in Betracht.

§ 3. Der Pestalozzi-Verein badischer Lehrer ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

§ 4. 1. Der Pestalozzi-Verein hat seinen Sitz am Wohnort des nach § 85 Ziff. 5 gewählten Direktors.

2. Alle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen entweder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (Badische Schulzeitung) oder in Form von Rundschreiben, welche durch Vermittlung der Bezirksverwalter den Mitgliedern zugestellt werden.

3. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

4. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Von der Aufnahme der Mitglieder.

§ 5. Mitglied des Pestalozzi-Vereins kann jeder als Schulfachkandidat aufgenommene und an Volksschulen oder anderen öffentlichen und privaten Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum Baden angestellte Lehrer werden, sofern die in § 6 bis 10 angeführten Bedingungen als erfüllt betrachtet werden können, worüber die Zentralverwaltung entscheidet.

§ 6. Lehrer, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner einstweilen außer Dienst gesetzte Lehrer, sowie solche, die mit oder ohne Ruhegehalt aus dem aktiven Schuldienst entlassen wurden, können nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 7. Wer als Mitglied des Pestalozzi-Vereins aufgenommen zu werden wünscht, hat durch Vermittlung der zuständigen Bezirksverwaltung bei der Zentralverwaltung einzureichen:

1. einen schriftlichen Antrag auf vorgedrucktem, vom Bezirksverwalter zu erhebenden Formular,
2. ein auf Grund des vorgeschriebenen Fragebogens von einem staatlich geprüften Arzte ausgestelltes, verschlossenes Gesundheitszeugnis, welches am Tage der Aufnahme höchstens 30 Tage alt sein darf,
3. auf besonderes Verlangen ein Geburtszeugnis.

Die entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

§ 8. Der Bezirksverwalter fügt diesen beiden Schriftstücken ein von ihm selbst auf Grund eines Fragebogens pflichtgemäß ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Antragstellers bei und legt diese Schriftstücke (das ärztliche Zeugnis

verschlossen) der Zentralverwaltung vor. Aufnahmege such und Gesundheitszeugnisse bleiben bei den Vereinsakten.

§ 9. 1. Über die Aufnahme entscheidet die Zentralverwaltung. Wenn sich keine Anstände ergeben, ist die Zentralverwaltung gehalten, die Aufnahme sofort zu vollziehen.

2. Der Aufnahmebeschluß und damit die Sterbegeld-Versicherung wird erst wirksam, wenn der Neuaufgenommene den tarifmäßigen Beitrag für das laufende Kalenderhalbjahr entrichtet hat und ihm daraufhin die Aufnahmeurkunde samt einem Exemplar der Vereinsatzung eingehändigt worden ist. Damit gilt dann der auf Grund der Satzung mit dem neuaufgenommenen Mitglied abgeschlossene Vertrag von Datum der Aufnahmeurkunde an für beide Teile als bindend.

3. Die Aufnahmeurkunde muß enthalten: Laufende Nummer der Aufnahme, Name, Geburtsdatum, Eigenschaft und Anstellungs-ort des Aufgenommenen, Datum des Aufnahmebeschlusses und Unterschrift der Zentralverwaltung.

4. Über die Mitglieder werden entsprechende Verzeichnisse geführt, welche in gesonderten Spalten die nötigen sachdienlichen Angaben enthalten.

§ 10. 1. Wenn aber nach dem ärztlichen Gesundheitszeugnis und dem etwa nötig oder wünschenswert gewordenen Gutachten eines andern Arztes der Gesundheitszustand des Antragstellers zur Zeit der Untersuchung nicht ganz einwandfrei war, so kann die Zentralverwaltung die Aufnahme verschieben oder ablehnen wovon der Antragsteller ohne Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen ist.

2. Dem Zurückgestellten steht es frei, nach Umlauf der ihm bezeichneten Frist einen neuen Antrag mit neuem ärztlichen Zeugnis einzureichen.

§ 11. Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Pestalozzi-Verein verdient gemacht haben (Mitglieder oder Nichtmitglieder) können auf Antrag der Zentralverwaltung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Pestalozzi-Vereins ernannt werden.

§ 12. Die Eigenschaft eines Mitgliedes als solches und die hieraus entspringenden Rechte und Pflichten werden durch seine Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt.

§ 13. Nichtmitglieder erwerben durch ihre Ernennung zum Ehrenmitglied das persönliche Recht den Verhandlungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme anzuwohnen.

III. Austritt und Ausschluß der Mitglieder.

§ 14. Die Mitgliedschaft endet: a. durch freiwilligen Austritt, b. durch Ausschluß, c. durch Tod des betreffenden Mitgliedes.

§ 15. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zu jeder Zeit frei; dieser Entschluß ist dem Bezirksverwalter zur Weiterleitung an die Zentralverwaltung schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen, mit Ausnahme des Falles in § 16 alle an die Mitgliedschaft sich knüpfenden Berechtigungen des Mitgliedes sowohl, als auch seiner Hinterbliebenen, damit also auch die Pflichten des Vereins gegen das gewesene Mitglied, bezw. gegen seine einstigen Hinterbliebenen, d. h. der nach § 11 geschlossene Vertrag gilt als aufgelöst.

§ 16. Wünscht ein Mitglied nach seinem dritten Mitgliedjahre aus dem Pestalozzi-Verein auszutreten, weil es entweder

- a. keine Angehörigen besitzt, denen das Benefizium zukäme oder
- b. weil es den Lehrerberuf verläßt, oder
- c. weil es seinen fernern ständigen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums Baden nimmt,
- d. weil es infolge nachzuweisender Mittellosigkeit nicht im Stande ist, die jährlichen Vereinsbeiträge zu bezahlen,

so erhält es auf schriftlich eingebrachten Wunsch eine Abgangsentschädigung (Rückkauf) entsprechend seinem ordentlichen Deckungskapital unter Abzug der rückständigen Beiträge und des Betrages von 20 Mark.

Die Berechnung des Deckungskapitals ist in diesem Falle auf Schluß desjenigen Vereinsjahres aufzustellen, für welches noch der volle Beitrag bezahlt wurde, bezw. in Abzug kommt.

§ 17. Mitglieder mit den in § 16 a, b und c genannten Verhältnissen können ihre Mitgliedschaft auch fernerhin aufrecht erhalten.

§ 18. Ebenso bleibt das Recht der Mitgliedschaft gewahrt, wenn irgend welche Dritte die Jahresbeiträge für das Mitglied in satzungsmäßiger Weise entrichten.

§ 19. 1. Wer a bei der Anmeldung wissentlich falsche Angaben gemacht hat, oder b seine Vereinsbeiträge nicht in der satzungsmäßig festgesetzten Zeit bezahlt, (§ 26 und 27), wird auf Beschluß der Zentralverwaltung von dem Verein ausgeschlossen. Damit hat der Ausgeschlossene die Eigenschaft und die Rechte eines Mitgliedes verloren und die hieran sich knüpfenden Berechtigungen seiner einstigen Hinterbliebenen sind erloschen.

Die Möglichkeit des Ausschlusses wegen dem unter 1 a angegebenen Grunde ist jedoch auf die ersten drei Mitgliedjahre beschränkt.

2. Von dem bezüglichen Beschluß der Zentralverwaltung wird der Ausgeschlossene in Kenntnis gesetzt, wenn seine Adresse be-

kannt ist. Es steht ihm dann die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung frei.

§ 20. Rückersatz bezahlter Gelder an ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder findet — ausgenommen die Fälle in § 16 — nicht statt; ebensowenig haben ihre Hinterbliebenen eine Unterstützungsgabe anzusprechen.

§ 21. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder können jederzeit dem Verein wieder beitreten; sie werden in diesem Falle als Neueintretende wieder nach § 5 bis 11 einschließlich behandelt.

IV. Pflichten der Mitglieder.

§ 22. Die Leistungen der Mitglieder zur Vereinskasse bestehen in Jahresbeiträgen und nötigenfalls Nachschüssen. Nur durch die satzungsmäßig geordnete Bezahlung der Leistungen wird die Mitgliedschaft gewahrt und den einstigen Hinterbliebenen das Recht auf Bezug des Benefiziums gesichert.

§ 23. Die Jahresbeiträge werden solange bezahlt, bis das Mitglied das Alter von fünfundsiebzig Jahren erreicht hat. Für das Halbjahr, in welchem das Mitglied das 75. Lebensjahr zurücklegt, ist der Beitrag noch zu entrichten (§ 26,2).

§ 24. Die Jahresbeiträge werden nach folgenden Tarifen entrichtet:

1. Tarif

für die am 12. Januar 1882 schon vorhanden gewesen und nach neuem Tarif eingeschätzten Mitglieder:

Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres- Beitrag. M	Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres- Beitrag. M	Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres- Beitrag. M
18	14,50	30	21,10	42	32,30
19	14,90	31	21,80	43	32,90
20	15,30	32	22,60	44	33,40
21	15,70	33	23,40	45	34,—
22	16,20	34	24,30	46	34,—
23	16,70	35	25,20	47	34,—
24	17,30	36	26,10	48	34,—
25	17,80	37	27,10	49	34,—
26	18,40	38	28,20	50	34,—
27	19,—	39	29,30	51	34,—
28	19,70	40	30,40	52	34,—
29	20,40	41	31,70		

II. Tarif

für die nach dem 12. Januar 1882 eingetretenen Mitglieder:

Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.
	<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>
18	14,50	33	23,40	48	42,70
19	14,90	34	24,30	49	44,80
20	15,30	35	25,20	50	47,—
21	15,70	36	26,10	51	49,30
22	16,20	37	27,10	52	51,80
23	16,70	38	28,20	53	54,50
24	17,30	39	29,30	54	57,40
25	17,80	40	30,50	55	60,50
26	18,40	41	31,70	56	63,90
27	19,—	42	33,—	57	67,50
28	19,70	43	34,40	58	71,50
29	20,40	44	35,90	59	75,90
30	21,10	45	37,40	60	80,70
31	21,80	46	39,10		
32	22,60	47	40,80		

§ 25. Als Eintrittsalter gilt diejenige Zahl von ganzen Jahren, welche dem wirklichen Alter des Beitretenden am nächsten kommt. Ist also am Tage der Aufnahme von einem unvollendeten Lebensjahr mehr als die Hälfte zurückgelegt, so wird es als ganzes Jahr gerechnet; andernfalls bleibt es außer Betracht.

§ 26. 1. Die Beiträge sind in halbjährigen Raten und zwar auf 1. Januar und 1. Juni fällig und müssen längstens bis 31. Januar bzw. 31. Juli an die zuständige Bezirksverwaltung bezahlt sein.

2. Für das Halbjahr, in welchem die Mitgliedschaft beginnt oder endigt, ist der volle Halbjahrsbeitrag zu zahlen.

3. Außerhalb des Großherzogtums Baden verzogene Mitglieder bleiben der Bezirksverwaltung zugeteilt, in deren Bezirk sie vor ihrem Verziehen ansässig waren und haben dorthin ihre Beiträge in der satzungsmäßig festgesetzten Zeit und kostenlos zu entrichten.

§ 27. 1. Ist der Halbjahrsbeitrag bis 1. April bzw. 1. Oktober noch nicht bezahlt, so wird er vom zuständigen Bezirksverwalter durch Postauftrag (bzw. Nachnahmebrief) erhoben.

Die hiedurch entstehenden Kosten hat das säumige Mitglied zu tragen.

2. Wenn der Postauftrag (Nachnahmebrief) nicht eingelöst wird, so wird nach § 19 verfahren und das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

3. Ist die Adresse des säumigen Mitgliedes nicht zu ermitteln (vergl. § 30), so wird verfahren, wie wenn er den Postauftrag (Nachnahmebrief) nicht eingelöst hätte.

4. Ebenso wird bei den in § 26 Ziff. 3 genannten Mitgliedern verfahren, wenn bis Ablauf der in § 27, Ziff. 1 genannten Frist ihre Beiträge noch nicht bezahlt sind.

§ 28. Den im Kriegsfall zu militärischen Dienstleistungen eingezogenen Mitgliedern werden die Beiträge bis zu ihrer Rückkunft in das bürgerliche Verhältnis gestundet.

§ 29. Jedes Mitglied leistet seine Beiträge zur Vereinskasse einzig zugunsten derjenigen Personen, welche einstens nach § 40—52 für das Benefizium bezugsberechtigt sind, um ihnen das Benefizium zu sichern. Eine Vergütung hierwegen vonseiten der Empfänger des Benefiziiums an andere etwa nach der Verlassenschaftsverhandlung oder sonst erberechtigte Personen findet nicht statt, was als Wille des Mitgliedes und des Vereins hiermit ausdrücklich festgestellt wird.

§ 30. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei jedem Wechsel seines Wohnortes dem seitherigen Bezirksverwalter sofort seinen zukünftigen Wohnort zu bezeichnen.

V. Rechte der Mitglieder.

§ 31. Jedes Mitglied ist befugt, der Mitgliederversammlung des Vereins anzuwohnen und an deren Beratungen und Beschlüßfassungen tätigen Anteil zu nehmen, oder sich dort durch einen Bevollmächtigten, der selbst Mitglied sein muß, vertreten zu lassen.

§ 32. Jedes Mitglied ist wählbar zu allen Vereinsämtern nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen in § 85 Ziff. 5, ferner in 90, 103 und 105 der Satzung.

§ 33. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Vereinsrechnung gestattet.

§ 34. Hauptsächlich hat jedes Mitglied Anspruch darauf, daß dereinst nach seinem Tode das satzungsmäßig festgesetzte Benefizium § 37—39 samt Zuschuß, den in § 40—52 bezeichneten Berechtigten und unter den dort gegebenen Bedingungen bezw. Einschränkungen ansbezahlt werde.

§ 35. Über das Benefizium kann das Mitglied nach § 47 bezw. 48 der Satzung verfügen.

§ 36. Außerdem kommen ihm die sonst noch durch die Satzung allen Mitgliedern gewährleisteten Rechte zu.

VI. Von dem Benefizium.

§ 37. Auf Todesfall eines Mitgliedes wird bei der Vereinskasse eine Geldsumme (ein Sterbegeld) fällig, welche im Sinne des § 2 der Satzung unter dem Namen „Benefizium“ an die durch § 40—52 bezeichneten Personen ausbezahlt wird.

§ 38. Das ordentliche Benefizium beträgt Eintausend Mark, wozu aus den Überschüssen des Rechnungsergebnisses noch Zuschüsse kommen, die nach § 60 und 63 festgestellt werden.

§ 39. Seiner Widmung nach ist das Benefizium, sowie die Zuschüsse zu demselben kein Teil der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, sondern ein Anspruch seiner Hinterbliebenen, daher es nie in Gant fallen, weder veräußert noch verpfändet, noch mit Arrest belegt werden kann.

VII. Von den Bezugsberechtigten.

§ 40. Bezugsberechtigt für das Benefizium sind im allgemeinen und in erster Linie die Witwe und die Kinder — eheliche, anerkannte und Adoptiv-Kinder — der Mitglieder, bezw. die nach § 47 und 48 für das Benefizium testamentarisch ernannten Erben.

§ 41. An Stelle verstorbener, bezugsberechtigter Kinder des mit Tod abgegangenen Mitgliedes treten deren lebende Kinder, also Enkelkinder des verstorbenen Mitglieds; Urenkel sind nicht mehr bezugsberechtigt.

§ 42. Sind Bezugsberechtigte im Sinne des § 40 der Satzung nicht vorhanden, so treten in erster Reihe die noch lebenden Elternteile des Verstorbenen, in zweiter Reihe dessen lebende Geschwister in die gleichen Rechte ein.

Auf weitere Grade der Verwandtschaft erstreckt sich in diesem Falle die Bezugsberechtigung nicht.

§ 43. Sind nur Kinder der überlebenden Witwe vorhanden, so wird das Benefizium der letztern allein verabsolgt.

§ 44. Sind die Kinder aber von einer andern Mutter oder aus verschiedenen Ehen, so teilen sich die Witwe und die Kinder in das Benefizium dergestalt, daß die Witwe drei und jedes Kind einen Kopfteil erhält.

§ 45. Die schuldlos geschiedene Ehefrau erhält, wenn keine Witwe vorhanden ist, in allen Fällen den für diese bestimmten Anteil und wenn neben ihr eine Witwe lebt, wird der Betrag dieses Anteils unter ihnen gleichheitlich geteilt.

§ 46. Ist keine Witve und keine schuldblos geschiedene Ehefrau vorhanden, so fällt das Benefizium auf alle Kinder zu gleichen Theilen.

§ 47. Hat das Mitglied weder Witve noch Kinder (Enkel, § 40 und 41), und weder Eltern noch Geschwister (§ 42) zu hinterlassen, so ist es berechtigt, über das ganze Benefizium nach Gutdünken letztwillig zu verfügen.

§ 48. In allen Fällen ist das Mitglied berechtigt, über die Hälfte des Benefiziums nach Gutdünken letztwillig zu verfügen, auch wenn Bezugsberechtigte erster oder zweiter Linie vorhanden sind.

§ 49. Außerhalb Deutschlands wohnende Bezugsberechtigte, welche bis längstens drei Monate nach dem Todestag des Mitgliedes nicht durch im Großherzogtum Baden wohnende Bevollmächtigte vertreten sind, bleiben bei Verteilung des Benefiziums außer Betracht.

§ 50. Stirbt ein Mitglied innerhalb der ersten drei Jahre seiner Mitgliedschaft und es kann bei seinem Tode nachgewiesen werden, daß der Verstorbene i. Zt. zur Erlangung der Mitgliedschaft in wesentlichen Stücken wesentlich falsche Angaben gemacht hat, so erlischt jeder Anspruch an die Versicherung; die Zentralverwaltung kann jedoch den Hinterbliebenen eine gattungsweise Zuweisung in Höhe der in § 16 festgesetzten Abgangssentschädigung gewähren.

§ 51. Stirbt ein im Kriegsfall zu militärischen Dienstleistungen eingezogenes Mitglied während des Krieges, so ist der Verein nur zur Zahlung des vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch nach Friedensschluß nachträgliche Auszahlung bis zur vollen Höhe des Benefiziums nebst Zuschuß beschließen; der Beschluß bedarf zu seiner Durchführung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 52. 1. Bezugsberechtigten, welche gerichtlich nachgewiesenermaßen den Tod eines Mitgliedes veranlaßt oder beschleunigt haben, wird die Auszahlung ihres Anteils am Benefizium verweigert. Derselbe verbleibt in der Vereinskasse und wird dem Stiftungskapital zugeschlagen.

2. Wird das Begräbniß eines verstorbenen, vermögenslosen Mitgliedes weder von Angehörigen, noch von Dritten besorgt, so ist die Zentralverwaltung gehalten — sofern sie rechtzeitig von dem Todesfall benachrichtigt wird, für ein standesgemäßes Begräbniß zu sorgen. Die hiefür aufzuwendenden Kosten werden dem fällig gewordenen Benefizium entnommen; der Rest verbleibt in der Kasse und wird dem Stiftungskapital zugeschlagen.

§ 53. Beim Tod eines Mitglieds haben die nach § 40—52 für das Benefizium Bezugsberechtigten auf ihre Kosten und durch Vermittlung der Bezirksverwaltung, in deren Bereich der Todesfall eingetreten ist, bei der Zentralverwaltung einzureichen:

1. Die amtliche Sterbeurkunde, d. h. einen beglaubigten Auszug aus dem Sterbehauptregister des Standesamtes;
2. den urkundlichen Nachweis über die Bezugsberechtigung;
3. die Aufnahmsurkunde.

§ 54. Der urkundliche Nachweis über die Bezugsberechtigung wird je nach den in § 40—52 aufgeführten Fällen erbracht durch folgende amtliche Schriftstücke:

1. Die vom Notariat auszustellende Erbbescheinigung. Von der Erbringung derselben kann nur dann Umgang genommen werden, wenn dem Bezirksverwalter oder der Zentralverwaltung die Bezugsberechtigung der beteiligten Personen unzweifelhaft bekannt ist.
2. Beglaubigte Vollmachten der Bezugsberechtigten oder beglaubigte Abschriften derselben, bezw. amtliche Bezeichnung des Vormundes eines minderjährigen oder entmündigten Bezugsberechtigten.
3. Zutreffenden Falles die notarielle Bescheinigung, daß außerhalb Deutschlands wohnende Bezugsberechtigte bis längstens 3 Monate nach dem Todestage des betreffenden Mitglieds nicht durch Bevollmächtigte vertreten sind.
4. Beglaubigte Abschrift eines etwa vorhandenen Testaments soweit es sich auf das Benefizium bezieht und notarielle Mitteilung, daß dasselbe von den Beteiligten anerkannt wurde.

§ 55. Das Benefizium wird an die in § 40—52 bezeichneten Bezugsberechtigten, bezw. deren Bevollmächtigte gegen Quittung ausbezahlt, sobald die erforderlichen Schriftstücke (§ 53 und 54) bei der Zentralverwaltung eingegangen und für richtig befunden sind.

§ 56. Auf der Quittung über den Empfang des Benefiziums ist die Echtheit der Unterschriften der Empfänger von dem Bezirksverwalter oder dem Bürgermeisteramt oder dem Notariat zu beglaubigen.

§ 57. Das Benefizium kann von den Bezugsberechtigten während fünf Jahren, vom Schluß des Todesjahres des Mitglieds an gerechnet, und zwar ohne Zinsvergütung beansprucht werden. Nach Ablauf dieser Zeit verfällt es zu Gunsten des Stiftungskapitals.

VIII. Vom Vereinsvermögen.

§ 58. Die Mittel zur Erfüllung seines Zweckes schöpft der Verein a) aus dem angesammelten Vereinsvermögen und dessen Erträgnissen, b) aus den Zinsen des Stiftungskapitals, c) aus den Leistungen der Mitglieder (§ 22).

§ 59. Das angesammelte Vereinsvermögen und dessen Erträgnisse sind in erster Reihe zur Sicherung der Benefizien und einer geordneten Verwaltung bestimmt.

§ 60. Das Stiftungskapital, d. h. die Summe der aus Schenkungen und Vermächtnissen herrührenden Vermögensteile darf nicht angegriffen werden; seine Zinsen aber werden für einen ersten Zuschuß zum ordentlichen Benefizium verwendet. Der Betrag des Zuschusses wird ermittelt, indem man den Zinsertrag durch die Zahl der Sterbefälle unter den Mitgliedern, die rechnerischmäßig im Laufe des Jahres zu erwarten sind, teilt.

§ 61. Alljährlich soll über die zukünftigen Beiträge und ordentlichen Benefizien (à 1000 M) der vorhandenen Mitglieder eine Bilanz nach versicherungstechnischen Grundsätzen gezogen werden. Das berechnete Deckungskapital darf nicht geschmälert werden.

§ 62. Es ist eine Spezialreserve zu bilden. Dieselbe muß auf den Betrag von 2 Prozent des Unterschiedes zwischen der Gesamtsumme der ordentlichen Benefizien und der aus dem verfügbaren Überschusse herrührenden Zuschüsse des Vorjahres einerseits und den dafür vorhandenen Deckungskapitalien andererseits gebracht und erhalten werden.

§ 63. Der nach Abzug des Stiftungskapitals, des Deckungskapitals der ordentlichen Benefizien und der Spezialreserve verbleibende Überschuß des Vereinsvermögens ist für einen zweiten Zuschuß zum ordentlichen Benefizium verfügbar und soll das Deckungskapital desselben darstellen.

§ 64. 1. Verluste sind zunächst durch die Spezialreserve und nach deren Aufzehrung durch die Reserve für Benefiziuzuschüsse zu decken.

2. Reichen beide Fonds nicht aus, so ist der verbleibende Fehlbetrag von den zur Zeit der Bilanzaufstellung vorhanden gewesenen Mitgliedern durch einmaligen nach Maßgabe ihrer einzelnen Deckungskapitalien zu berechnenden Nachschuß aufzubringen. An Stelle des Nachschusses kann auch die Ermäßigung des Benefiziums oder eine Erhöhung der Beiträge beschlossen werden.

3. Der beschlossene Nachschuß wird von der Zentralverwaltung mit einer Zahlungsfrist von mindestens einem Monat aus-

geschrieben; bezüglich der Zahlung desselben, dem Mahnverfahren und den Folgen der Zahlungsver säumnis gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beiträge.

§ 65. Bis die Spezialreserve ihren vollen Betrag erreicht hat, wird ihr jeweils derjenige Teil des nach Abzug des Stiftungskapitals und des Deckungskapitals der ordentlichen Benefizien verbleibenden Rechnungsüberschusses überwiesen, der nicht als Deckungskapital für einen unverminderten Zuschuß erforderlich ist. Ebenso wird verfahren, wenn die Spezialreserve infolge von Verlusten wieder ergänzt werden muß.

§ 66. Die bei der Vereinskasse verfügbar werdenden Gelder sind möglichst zinstragend anzulegen. Dies kann geschehen:

1. Hauptsächlich auf solide erste Hypothek bis zu höchstens 60% des gerichtlichen Schätzungswertes der Liegenschaften, welche beliehen werden sollen.

2. In Schuldverschreibungen der badischen Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

3. Bei Gemeinden gegen Schulburlunden oder auf Annuitäten.

4. Bei Gemeindeparkassen oder auch in Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekbank oder badischer Städte; jedoch dürfen diese Anlagen zusammen den zehnten Teil des Vereinsvermögens nicht übersteigen. (§ 59 d. V. A. G.)

5. Zur Vermehrung des Grundbesitzes; hiezu bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (§ 54 d. V. A. G.)

§ 67. Beträge, die zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen bereit gehalten werden müssen, sollen vorübergehend bei einem genügende Sicherheit bietenden Gelbinstitut auf laufende Rechnung zinstragend angelegt werden.

§ 68. 1. Die Werttitel werden vom Direktor im eisernen Hinterlegungsschrank aufbewahrt; über jeden einzelnen neu eingehenden Titel gibt der Direktor an die Kassenaften einen Hinterlegungsschein.

2. Jedes Jahr sind diese Werte einmal durch die Zentralverwaltung zu stürzen.

3. Über den Sturz wird ein Protokoll aufgenommen und dieses der Jahresrechnung als Beleg angeschlossen.

IX. Die Organe des Vereins.

§ 69. Der Verein leitet, verwaltet und beaufsichtigt alle seine Angelegenheiten selbst durch: 1. die Mitgliederversammlung (§ 70—88), 2. eine Zentralverwaltung (§ 89—100), 3. Bezirks-

verwaltungen (§ 101—104), 4. einen Prüfungsausschuß (§ 105 bis 108).

X. Die Mitgliederversammlung.

§ 70. 1. Diese besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins, die in Person anwohnen oder durch einen Bevollmächtigten, welcher selbst Mitglied sein muß, vertreten sind.

2. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat beratende und beschließende Stimme. Ehrenmitglieder, welche nicht zugleich Mitglieder sind (§ 11—13), haben nur beratende Stimme.

§ 71. 1. Die Bevollmächtigung geschieht durch ein entsprechendes Schriftstück, welches der Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnet.

2. Die Unterschriften müssen vom zuständigen Bezirksverwalter beglaubigt sein.

§ 72. Der Bevollmächtigte kann die erhaltene Vollmacht auf einen Dritten übertragen.

§ 73. Die Vollmachten müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an die von der Zentralverwaltung bezeichnete Vorbereitungscommission zur Prüfung portofrei eingesandt werden.

§ 74. 1. Die Vorbereitungscommission besteht aus dem Bezirksverwalter desjenigen Bezirks, in welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, als Vorsitzenden, und wenigstens vier weiteren, vom Bezirksverwalter hiezu berufenen Vereinsmitgliedern.

2. Wenn der Bezirksverwalter freiwillig auf den Vorsitz in der Vorbereitungscommission verzichtet, so wählt diese unter seiner Leitung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und teilt das Ergebnis der Zentralverwaltung mit.

§ 75. 1. Die Vorbereitungscommission stellt die Ergebnisse der Vollmachtenprüfung in einem Protokoll zusammen, welches sodann in der Mitgliederversammlung selbst von der Vorbereitungscommission vorgelesen wird, die auch etwa nötig werdende Anträge betreffs der eingegangenen Vollmachten stellt.

2. Das erwähnte Protokoll sowohl, als auch die Vollmachten selbst werden vom Präsidenten der Mitgliederversammlung zu den Mitgliederversammlungsakten genommen.

§ 76. Den Vollmachtgebern bleibt unbenommen, dem Beauftragten mündlich oder schriftlich ihre Wünsche bezüglich der Abstimmung zu erkennen zu geben; die Abstimmung geschieht jedoch ganz nach der inneren Überzeugung des Abstimmenden, auf dessen Namensaufruf für oder gegen mit sämtlichen von ihm vertretenen Stimmen.

§ 77. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre im Monat September oder Oktober statt. Den Vorort sowohl als auch den Tag der Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die Zentralverwaltung. Die Einladung dazu geschieht im Vereinsorgan (Badische Schulzeitung) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung der Vorbereitungskommission spätestens einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung.

§ 78. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen längstens bis 1. August des betreffenden Jahres mit Begründung bei der Zentralverwaltung schriftlich eingereicht sein. Über die Zulassung derselben für die Mitgliederversammlung entscheidet die Zentralverwaltung.

§ 79. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, werden zur Besprechung und Beschlußfassung nur zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen deren Dringlichkeit erklärt.

§ 80. Gegebenenfalls hat die Zentralverwaltung das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuordnen. Der Prüfungsausschuß, ebenso ein Viertel aller Vereinsmitglieder kann unter genügender Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Zentralverwaltung verlangen.

§ 81. 1. Um eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu umgehen, kann in dringenden Fällen auch eine Abstimmung auf schriftlichem Wege bewirkt werden.

2. In diesem Falle sind die Anträge, sobald ihre Dringlichkeit seitens der Zentralverwaltung anerkannt ist, ungesäumt an die Bezirksverwaltungen zur Abstimmung bzw. Beratung und Beschlußfassung zu senden mit der Aufforderung, die Entscheidung binnen einer bestimmten Frist an die Zentralverwaltung gelangen zu lassen. Es gelten hierbei aber nur die Stimmen, welche bis zu dem von der Zentralverwaltung bestimmten Zeitpunkte eingelaufen sind.

§ 82. Behörden und einzelne Personen können von der Zentralverwaltung zum Anwohnen bei der Hauptversammlung eingeladen werden. (Ehrengäste.)

§ 83. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsdirektor eröffnet; dann wählt sie unter Leitung des Direktors und auf Vorschlag der Zentralverwaltung ihren Präsidenten. Dieser beruft aus den anwesenden Mitgliedern zwei Schriftführer. Unter Leitung des Präsidenten tritt hierauf die Mitgliederversammlung in die Beratung und Beschlußfassung über die Gegenstände der von der Zentralverwaltung aufgestellten

Tagesordnung ein, während die Schriftführer alles Wesentliche in das Protokoll aufnehmen, das sie nach Schluß der Mitgliederversammlung dem Präsidenten übergeben. Nachdem dieser das Protokoll unterzeichnet hat, händigt er dasselbe mit den übrigen Akten dem Vereinsdirektor aus.

§ 84. 1. Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der nach § 70 bis 72 vertretenen Mitglieder. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Auflösungsbeschluß § 111.

2. Zeigt sich in einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung Gleichheit in der Zahl der Stimmen für und gegen einen Antrag, so entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Wahlen entscheidet das Loß.

3. Zu Satzungsänderungen bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 85. In den Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Vereinsdirektors, des Kassiers und des Prüfungsausschusses.

2. Beratung und Beschlußfassung über solche Punkte dieser Vorträge, die deren bedürfen.

3. Entlastung des Kassiers und der Zentralverwaltung.

4. Beratung und Beschlußfassung über Deckung von Fehlbeträgen sowie über vorgelegte Wünsche und Anträge, insofern diese längstens bis 1. August schriftlich bei der Zentralverwaltung eingebracht und von ihr auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

5. Wahl des Vereinsdirektors und des Vorstandes des Prüfungsausschusses nach einem von der Mitgliederversammlung selbst zu bestimmenden Modus. (§ 27 d. V. G.-B. und nach § 90 der Satzung.)

§ 86. Beschlüsse, die eine Änderung der Jahresbeiträge oder der Benefizien enthalten, dürfen nur insoweit von der Mitgliederversammlung gefaßt werden, als sie nach den technischen Berechnungen zulässig sind; weshalb der Zentralverwaltung das Recht zusteht, je nach Gutdünken einen Rechnungsverständigen zu Rate zu ziehen. Die Kosten hiefür trägt die Kasse.

§ 87. Nach Erledigung der Tagesordnung wird die Mitgliederversammlung vom Präsidenten geschlossen.

§ 88. Der Vereinsdirektor bringt das Wesentliche der Verhandlungen der Mitgliederversammlung in einem Bericht zur Kenntnis der Mitglieder.

XI. Die Zentralverwaltung.

§ 89. Diese besteht aus dem Direktor, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Beirat.

§ 90. Der Direktor wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 85 Ziffer 5 gewählt und ernennt den Schriftführer und den Beirat; diese drei in Gemeinschaft mit dem Prüfungsausschuß wählen den Stellvertreter des Direktors und den Kassier, sämtliche für dreijährige Amtsdauer, welche mit dem auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgenden 1. Januar beginnt. Wiederwahl ist statthast.

§ 91. Die Übergabe der Geschäfte, Akten, Werttitel und Inventarstücke findet auf 1. Januar statt.

§ 92. 1. Bei allenfalligem Ableben des Direktors, ebenso bei seinem Rücktritt und bei einem Wechsel seines Wohnortes, beschließen Zentralverwaltung und Prüfungsausschuß über die einstweilige Besetzung der erledigten Stelle, gegebenenfalls bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Die übrigen Mitglieder der Zentralverwaltung werden bei ihrem etwaigen Abgange nach Maßgabe des § 83 sofort durch Wahl wieder ersetzt.

3. Bei länger dauernder Verhinderung des Kassiers beschließen Zentralverwaltung und Prüfungsausschuß über einstweilige Stellvertretung.

§ 93. Die Zentralverwaltung ist die leitende Stelle. Sie hat die Satzung zu handhaben, über deren genauen Durchführung zu wachen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen und überhaupt alles einzuleiten und zu tun, was das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 94. In den Geschäftskreis der Zentralverwaltung gehört namentlich

A. Vereinsverwaltung.

1. Sitzungsgemäße Behandlung der Aufnahmen (§ 5—10), Sterbefälle (§ 37—57), Austritt (§ 15 und 16) und Ausschlüsse (§ 19—21) von Mitgliedern.

2. Sorge für richtige Führung der Mitgliederlisten nach den Akten über Aufnahmen, Sterbefälle, Austritte und Ausschlüsse und den Mitteilungen der Bezirksverwaltungen.

3. Überwachung der Bezirksverwaltungen und Sorge, daß dieselben immer besetzt sind; nötigenfalls Abberufung des Bezirksverwalters, falls er sich grobe Verletzung seiner Dienstpflichten zu schulden kommen läßt.

4. Abfassung der Instruktion für die Bezirksverwaltungen aufgrund der Satzung.
5. Verkehr mit den Bezirksverwaltungen, dem Prüfungsausschuß, Behörden und Privaten, wie das Interesse des Vereins es erfordert.
6. Vorbereitung zur Abhaltung der Mitgliederversammlung und Begutachtung der eingegangenen Wünsche und Anträge.
7. Einleitung und Durchführung aller jener Verhandlungen, welche dem Wohle des Vereins dienlich und förderlich sind.

B. Vermögensverwaltung.

8. Möglichst gute und sichere Anlage der verfügbaren Vereinsgelder (§ 66 und 67).
9. Bewirtschaftung der Vereinsgüter.
10. Ausstellung von Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben an die Vereinskasse.
11. Sorge für rechtzeitige Stellung der Vereinsrechnung und Vorlage derselben beim Prüfungsausschuß.
12. Sorge für pünktliche Aufstellung der Bilanz (§ 61).
13. Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts und Veröffentlichung desselben im Vereinsorgan (Badische Schulzeitung).

§ 95. Die Zentralverwaltung ist in ihren Sitzungen beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden von mindestens drei Mitgliedern der Zentralverwaltung unterzeichnet.

XII. Wirkungskreis (Pflichten und Befugnisse) der einzelnen Mitglieder der Zentralverwaltung.

§ 96. 1. Der Direktor vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

2. Er beruft die Mitglieder der Zentralverwaltung zu Sitzungen, so oft er es für nötig erachtet und führt in diesen den Vorsitz.

3. Er leitet sämtliche Geschäfte und verwahrt die Werttitel (§ 68) und die Vereinsakten.

4. Er führt die aus der Vereins- und Vermögensverwaltung entspringende Korrespondenz, soweit diese nicht dem Kassier zufällt und soweit nicht besondere Beschlüsse der Zentralverwaltung nötig fallen; er ist berechtigt, hiezu den Schriftführer beizuziehen.

5. Er führt ein Tagebuch über die bei ihm ein- und ausgehenden Aktenstücke und über die von ihm besorgten Vereinsgeschäfte.

§ 97. Der Stellvertreter des Direktors hat diesen in allen Verhinderungsfällen zu vertreten und übernimmt in diesem Falle alle Rechte und Pflichten desselben.

§ 98. 1. Der Kassier sorgt für Einziehung und Auszahlung der Gelder, für welche ihm Anweisungen zugehen.

2. Er führt das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben (Kassenbuch), das Kapitalienbuch und das Inventar.

3. Er stellt rechtzeitig die Jahresrechnung und übergibt dem Vereinsdirektor eine Abschrift derselben.

4. Er verwahrt sämtliche Kassenakten einschließlich der Jahresrechnungen, Belege, Kassenbücher u. s. w.

5. Er hat alles zur Aufstellung der Jahresbilanz erforderliche Material vorzubereiten.

6. Er führt die aus der Kassensführung sich ergebende Korrespondenz.

7. Alle Kassengeschäfte sind sinngemäß der amtlichen Anweisung für Führung von Gemeindefassen und -Rechnungen zu vollziehen. (Ministerial-Verordnung vom 11. September 1883.)

§ 99. 1. Der Schriftführer führt in den Sitzungen der Zentralverwaltung das Protokoll, das von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

2. Er besorgt die Ausfertigung der Beschlüsse der Zentralverwaltung einschließlich der Einnahms- u. Ausgabs-Anweisungen.

3. Er führt die erforderlichen Mitgliederlisten in sachdienlicher Weise und Form und verwahrt dieselben (§ 9 Ziff. 4 der Satzung).

4. Er führt und verwahrt das Dekreturenbuch und das Vormerkbuch. (§ 98 Ziff. 7.)

5. Er leistet dem Direktor, so oft als nötig, Unterstützung in Besorgung der Korrespondenzen.

6. Er legt der Zentralverwaltung auf Wunsch die von ihm geführten Bücher vor.

§ 100. Alle Mitglieder der Zentralverwaltung haben auf Einladung den Sitzungen der Zentralverwaltung anzuwohnen und haben dabei beratende und beschließende Stimme (§ 94 und 95 der Satzg.)

XIII. Die Bezirksverwaltungen.

§ 101. Die Bezirksverwaltungen vertreten die Interessen des Vereins in ihren Bezirken und haben deshalb die Anordnungen der Zentralverwaltung zu vollziehen.

§ 102. Die Verwaltungsbezirke decken sich in der Regel mit den freien Konferenzbezirken. Die Neuerrichtung einer Konferenz bedingt nicht notwendigerweise auch die Errichtung einer neuen

Bezirksverwaltung. Wenn aus irgend welchen Gründen (geographischen usw.) eine solche wünschenswert erscheint, so wenden sich die in dem neuen Konferenzbezirk ansässigen Mitglieder des Pestalozzi-Vereins durch ihre seitherige Bezirksverwaltung mit einer Eingabe, in der sie eben diesen Wunsch ausdrücken und mit Gründen belegen, an die Zentralverwaltung, die ihrerseits darüber beschließt.

§ 103. 1. In jedem Verwaltungsbezirk wird durch die in dem betreffenden Bezirk ansässigen Mitglieder ein Bezirksverwalter gewählt. Die Wahl wird durch die Zentralverwaltung angeordnet und durch den abgehenden Bezirksverwalter oder durch ein von der Zentralverwaltung damit betrautes Mitglied geleitet.

2. Das Amt des Bezirksverwalters ist ein Ehrenamt und dauert 3 Jahre. Wiederwahl ist statthaft.

3. Läßt sich der Bezirksverwalter grobe Verletzung seiner Dienstpflichten zu schulden kommen, so kann er von der Zentralverwaltung abberufen werden, die dann sofort Neuwahl anordnet.

§ 104. Der Bezirksverwalter besorgt folgende Geschäfte:

1. Entgegennahme der Anmeldungen und Behandlung derselben nach § 8 der Satzung.

2. Einzug der Mitgliederbeiträge (§ 22—26) nötigenfalls Absendung des in § 27 vorgesehenen Postauftrages (Nachnahmebrief); Einendung dieser Beiträge und der Abtragungen und Zinsen von Nachzahlungskapitalien mit Abrechnung an die Vereinskasse bis längstens 15. Februar bezw. 15. August;

3. Anzeige vom Ableben von Mitgliedern in seinem Bezirke an die Zentralverwaltung. Entgegennahme der hierauf bezüglichen Papiere von den für das Benefizium Bezugsberechtigten (§ 53 und 54 der Satzung) und Leitung derselben an die Zentralverwaltung.

4. Übermittlung der Benefiziumsgelder an die dafür Bezugsberechtigten gegen Quittung (§ 55 und 56 der Satzung);

5. Besorgung der Überweisung verzogener Mitglieder an die Vereinskasse (§ 30 der Satzung);

6. Weitere Vereinsgeschäfte in seinem Bezirk, wenn er von der Zentralverwaltung damit betraut oder darum ersucht wird.

XIV. Der Prüfungsausschuß.

§ 105. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand (§ 85 Ziff. 5) und aus zwei von diesem berufenen Mitgliedern.

§ 106. 1. Bei allenfalligem Ableben des Vorstandes, ebenso bei länger dauernder Verhinderung desselben beschließen in ge-

gemeinschaftlicher Beratung die Mitglieder der Zentralverwaltung und des Prüfungsausschusses (§ 92) über die einstweilige Besetzung der erledigten Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die beiden Mitglieder werden bei ihrem etwaigen Abgange nach § 105 wieder ersetzt.

2. Im Falle einer vorübergehenden Dienstverhinderung des Vorstandes führt das dienstälteste, und bei gleichem Dienstalter das im Lebensalter vorangehende Prüfungsausschußmitglied den Vorsitz und ergänzt nach § 105 in provisorischer Weise den Prüfungsausschuß.

§ 107. Der Prüfungsausschuß ist der Mitgliederversammlung gegenüber ebenso verantwortlich wie die Zentralverwaltung.

§ 108. In den Geschäftskreis des Prüfungsausschusses gehört folgendes:

1. Er hat die ihm von der Zentralverwaltung zugehende Jahresrechnung (§ 94 Ziffer 11) samt Beilagen zu prüfen und darüber einen Akt aufzunehmen, der mit den zurückzusendenden Rechnungen der Zentralverwaltung übergeben wird.

2. Alljährlich nimmt er wenigstens einmal einen unternommenen Sturz der Vereinskasse vor und übergibt das hierwegen aufgenommene Protokoll der Zentralverwaltung, welche daselbe nach Kenntnisnahme dem Kassier als Beleg zur Rechnung einhändigt.

3. Ebenso stürzt er auch alljährlich einmal die beim Direktor verwahrten Werttitel (§ 68 und 96 Ziff. 3) und übergibt das darüber aufgestellte Protokoll der Zentralverwaltung.

4. Er erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über den Befund der Vereinsrechnung und der Werttitel.

5. Er wohnt auf Einladung des Direktors den Sitzungen bei, welche die Zentralverwaltung gemeinschaftlich mit dem Prüfungsausschuß abhält.

XV. Bezüge der Vereinsbeamten.

§ 109. 1. Die Mitglieder der Zentralverwaltung und des Prüfungsausschusses erhalten einen angemessenen jährlichen Gehalt, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Außerdem erhält der Kassier für Stellung der Jahresrechnung eine entsprechende Bauschumme.

2. Im Falle einer einstweiligen Stellvertretung für einen Vereinsbeamten (§ 92, Ziffer 3 — § 97 — § 106 Ziff. 2) übernimmt die Vereinskasse die Kosten der Stellvertretung auf ein Vierteljahr.

§ 110. 1. Die Mitglieder der Zentralverwaltung u. des Prüfungsausschusses, wie auch die Mitglieder von etwa nötig werdenden

Kommissionen innerhalb des Vereins beziehen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes Vereinsgeschäfte zu verrichten oder auch innerhalb ihres Wohnortes außerordentlichen Sitzungen anzuwohnen haben, nebst der Fahrtaxe II. Klasse eine Tagesgebühr von 6 *M.*, wenn sie aber zu übernachten gezwungen sind, eine solche von 8 *M.*

2. Andere Auslagen wie Porto, dann Kosten für Schreibaushilfe bei außerordentlichen Arbeiten, Druck, Impressen, Bücher, Gerätschaften, Bureaubedürfnisse usw. sind auf die Kasse zu übernehmen.

XVI. Auflösung des Vereins.

§ 111. 1. Die Auflösung des Pestalozzi-Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, sofern drei Viertel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind und von den Anwesenden oder Vertretenen drei Viertel aller Stimmen für die Auflösung sich aussprechen.

2. Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist die demnächst einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlußfähig; auf diese Folge muß jedoch in der Einladung hingewiesen werden.

§ 112. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung — einer ordentlichen oder außerordentlichen — bei der Zentralverwaltung schriftlich eingereicht sein; derselbe darf auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nur dann gesetzt werden, wenn er von mindestens 100/0 der Mitglieder gestellt ist.

§ 113. 1. Im Falle der Auflösung des Vereins erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluß bestimmten Zeitpunkt die durch die Mitgliedschaft begründeten Versicherungsverhältnisse; zwischen der Beschlußfassung und diesem Zeitpunkt muß aber ein Zwischenraum von mindestens vier Wochen liegen. 2. An die Auflösung schließt sich die Liquidation an.

§ 114. 1. Über die Verwendung des nach der Liquidation noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Wird es ganz oder teilweise unter die Mitglieder verteilt, so hat die Verteilung an die im Zeitpunkt des Erlöschens der Versicherungsverhältnisse noch vorhanden gewesenen Mitglieder und zwar nach Verhältnis ihrer Anteile an dem Deckungskapital zu erfolgen.

§ 115. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins giltig beschlossen hat, kann ferner mit einfacher Mehrheit be-

schließen, daß und nach welchen Bedingungen anstatt des oben genannten Verfahrens der gesamte Versicherungsbestand des Vereins nebst allen Aktiven und Passiven auf eine andere Versicherungsunternehmung übergehen soll.

§ 116. Die Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

XVII. Aufsichtsbehörde.

§ 117. Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12 Mai 1901 ist das Großh. Badische Ministerium des Innern.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1906: 2876. Im Jahre 1905 wurden neu aufgenommen 43, es starben 76 und es traten aus 2. Durchschnittsalter der Mitglieder im allgemeinen 46,068, der Neuaufgenommenen 25,558 und der Verstorbenen 65,564 Jahre. Einnahmen im Jahre 1905: Ertrag von Liegenschaften 3504,50 *M*, Beiträge der Mitglieder 59 624,95 *M*, Zinsen 35 905,77 *M*, Geschenke 3 896,43 *M*, Heimbezahlte Kapitalien 158 919,13 *M*, Sonstige 7 966,51 *M*. Summa aller Einnahmen 269 817,29 *M*. Ausgaben: Aufwand auf Liegenschaften 658,43 *M*, Abgaben: 306,11 *M*, 76 Benefizien à 1158 *M* = 88 008 *M*, Verwaltungskosten: 4537,76 *M*, Angelegte Kapitalien: 172 026,33 *M*, Sonstige 156,70 *M*, Summa aller Ausgaben: 264 535,33 *M*. Vermögen: Wert der Liegenschaften: 70 159,41 *M*, Zinstragende Kapitalien: 853,538,83 *M*, Sonstige Vermögensteile: 7 902,79 *M*, Reinvermögen auf 1. Januar 1906: 931 601,03 *M*, Vermögenszuwachs: 9 319,70 *M*. Bilanz: Barwert der Benefizien: 1 500 692,38 *M*, Barwert der Beiträge: 727 226,32 *M*, Deckungskapital: 773 466,06 *M*. Reinvermögen: 931 601,03 *M*. Überschuß der Bilanz: 158 134,97 *M*.

Zentral-Verwaltung:

Direktor (prov.):	Hauptlehrer J. Wohlfart-Offenburg.
Stellvertreter:	Oberlehrer a. D. H. Volk- "
Kassier:	Oberlehrer J. R. Hesch- "
Schriftführer:	Hauptlehrer J. Martin- "
Beirat:	" A. Engler- "

Prüfungsausschuß:

Vorstand: Oberlehrer W. Schuhmacher-Karlsruhe.
Beiräte: Oberl. Otto Fischer u. Hauptl. Georg Egel-Karlsruhe.

3. Allgemeines Bad. Lehrer-Witwen- und Waisenstift,

gegründet am 15. September 1878 zu Offenburg. Es hat die Bestimmung, den Witwen und Waisen ordentlicher Mitglieder eine durch die alle drei Jahre stattfindende Generalversammlung festzusetzende Jahresrente zu entrichten und bei außerordentlichen Notfällen auch anderweitige Unterstützungen zu gewähren. Die Mitgliedschaft, welche jedem aktiven badischen Volksschullehrer zu steht, wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bezahlung eines Jahresbeitrages von 8 *M.* „Erfolgt der Eintritt nach zurückgelegtem 28. Lebensjahr, so hat der Eintretende für jedes weitere Lebensjahr neun Mark nachzuzahlen. Die erste Nachzahlung wird für dasjenige Kalenderjahr berechnet, in welchem der Eintretende das 28. Lebensjahr zurücklegt. Für die Berechnung der Beiträge ist das Kalenderjahr maßgebend.“ Austritt aus dem Lehrstande hat nicht den Austritt aus dem Stift zur Folge. Ehrenmitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von 10 *M.* oder jährliche Beiträge von mindestens 1 *M.* Zu den Mitteln der Vereinskasse kommen noch die Zuschüsse aus den Überweisungen der Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl.

Stand am 1. Januar 1905: Ordentliche Mitglieder 1475.
Zugang pro 1905: 16, Abgang: 60.

Reinvermögen am 1. Januar 1906:	247 369 <i>M.</i>	26 <i>S.</i>
Vermehrung im Jahre 1905:	4 516 <i>M.</i>	70 <i>S.</i>
Eigentliche Einnahmen pro 1905:	26 271 <i>M.</i>	22 <i>S.</i>
" Ausgaben " "	25 370 <i>M.</i>	23 <i>S.</i>
Gesamteinnahmen " "	79 894 <i>M.</i>	64 <i>S.</i>
Gesamtausgaben " "	74 767 <i>M.</i>	11 <i>S.</i>

Vorausgab wurden an 445 Witwen, 171 Halb- und 9 Ganzwaisen 19 408 *M.* 80 *S.* und von der Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl 3881 *M.* 61 *S.*, zusammen 23 290 *M.* 41 *S.*, nebst dem noch 460 *M.* einmalige Unterstützungen. Gabe der Konkordia pro 1905/06: 3214 *M.* 27 *S.*

Der Stiftsvorstand besteht aus:

Hauptlehrer	H. Stürer in Mannheim, Kepplerstr. 42, Obmann.
Penf.	Chr. Eitel in Rohrbach, Stellvertreter.
"	W. Jhrig in Mannheim, Rheindammstraße 50, Schriftführer.
"	B. Bod in Feudenheim, Rechner.
"	M. Ködel in Mannheim, Beirat.
"	A. J. Weizel in Ladenburg, Beirat.
"	Gg. Wolfinger in Schriesheim, Beirat.

4. Krankenfürsorge bad. Lehrer

gegründet am 1. Januar 1904 zu Offenburg.

Der Verein „Krankenfürsorge badischer Lehrer“ verfolgt den Zweck, ernstlich erkrankten Lehrern (Mitgliedern) ein Krankengeld zu gewähren und zu gegebener Zeit für erholungsbedürftige Lehrer und deren Familienangehörige ein Erholungsheim zu erstellen. Mitglied kann jeder an badischen Volksschulen, sowie an andern öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten Badens angestellte Lehrer werden, wenn er zur Zeit der Aufnahme gesund und nicht über 40 Jahre alt ist.

Der schriftlichen Beitrittserklärung (Formular A), welche der zuständigen Bezirksverwaltung zuzustellen ist, muß ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Formular B) beigelegt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Verwaltungsrates ernannt. Wer einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 M in die Vereinskasse entrichtet, ist außerordentliches Mitglied mit den Rechten eines Ehrenmitgliedes.

Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 3 M (unständige Lehrer nicht) und einen Jahresbeitrag von 10 M. Nach vollendetem 32. Lebensjahr Eintretende haben für jedes weitere Jahr eine Nachzahlung von 10 M zu leisten.

Jedes infolge Krankheit dienstunfähig gewordene Mitglied hat vom 9. Tage der Erkrankung an Anspruch auf Krankengeld. Dieses besteht in einem täglichen Betrage von 2 M für die Dauer von 90 Tagen während eines Jahres (365 Tage). Sind jedoch die wirklichen, durch die Krankheit entstandenen Auslagen geringer als obiger Betrag, so werden nur diese ersetzt. Wer seinem Dienste noch vorstehen kann, aber besondere Auslagen für ärztl. Hilfe, Operationen, Pflege usw. hat, erhält nach Ermessen des Verwaltungsrates und dem Stande der Kasse ein entsprechendes Krankengeld.

Im Erkrankungsfall eines Mitgliedes ist dem Bezirksverwalter spätestens am 14. Krankheitstage Anzeige hiervon zu erstatten. Dem späteren, an die Bezirksverwaltung abzugehenden Gesuche ist beizufügen: 1. ein ärztliches Zeugnis (Formular D); 2. ein behördliches Zeugnis über die Dauer der Dienstunfähigkeit; 3. ein Kostenverzeichnis mit den nötigen Belegen.

Gesuche um Krankengelder müssen innerhalb 4 Wochen nach überstandener Krankheit eingereicht sein.

Stand am 1. Januar 1906.

Zahl der Mitglieder: 1500. Vereinsvermögen M 22 240,22
Ordentliche Einnahmen pro 1905: M 17 137,55. Ordentliche

Ausgaben: *M* 16679,54. Zahl der unterstützten Mitglieder: 130.
 Höhe der Unterstützungssumme *M* 10 296,98.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

Hauptlehrer A. Engler in Offenburg, Vorstand.
 " Frz. Lurz in Offenburg, Kassierer.
 " E. Wehrle in Offenburg, Schriftführer.
 Oberlehrer J. G. Säger in Dinglingen, Beirat.
 Hauptlehrer Aug. Müller in Nietersheim, Beirat.

Der Prüfungsausschuß:

Oberlehrer Fr. K. Hesch in Offenburg, Vorstand.
 Hauptlehrer A. Wittmann in Bühl, Beirat.
 " Fr. Ammann in Oberkirch, Beirat.

5. Die Konfraternitas, Verein bad. Volksschullehrer zu gegenseitiger Unterstützung bei Feuerschaden,

gegründet am 16. September 1879 zu Offenburg, hat zum Zweck, denjenigen Volks-, Real- und Gewerbeschullehrern (auch Lehrerinnen, Lehrerwitwen und Lehrertöchtern) des Großherzogtums Baden, welche von einem Brandunglück betroffen werden, eine Unterstützung zu verabreichen, welche dem Schaden gleichkommt, den sie an vom Feuer zerstörten oder beschädigten, der Unterstützungspflicht des Vereins unterstellten Mobiliargegenständen erlitten haben.

Der Eintritt in den Verein wird erwirkt durch ein dem Bezirksobmanne einzureichendes Verzeichnis sämtlicher der Unterstützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe.

Ständige Beiträge werden nicht geleistet; dagegen zahlt jedes beitretende Mitglied von je 1000 *M* seines Fahrniswertes 3 *M* als Einkaufstaxe. Die infolge eines Brandunglücks verausgabte Unterstützungssumme ist durch Umlage auf sämtliche Vereinsmitglieder, den brandbeschädigten Teil ausgenommen, der Vereinskasse wieder zu ersetzen.

Die in einem Jahre behufs Wiedererzuges von den Vereinsmitgliedern zu erhebende Umlage darf den Betrag von 1 *M* pro Tausend nicht überschreiten, und ist dementsprechend bei entstehender Notwendigkeit der Deckung größerer Feuerschäden der Wiedererzuz auf zwei oder mehrere Jahre zu verteilen.

Stand auf 1. Januar 1906:

Mitglieder: 4676. Versicherungssumme: 21 669 161,— *M*
 Vermögen auf 1. Jan. 1906: 31 742,60 *M*. Laufende Einnahmen
 pro 1905: 24 372,14 *M*. Laufende Ausgaben: 24 029,34 *M*.

Vorstand:

- Hauptlehrer J. Ott in Bühlertal, Obmann.
 St. Weinig in Baden, Stellvertreter.
 " G. Rüger in Bühlertal, Schriftführer.
 " R. Sturm in Essental, Rechner.
 Direktor G. Dühmig in Bühl, Beirat.

6. Der Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen

wurde am 15. April 1883 auf einer Versammlung in Bühl ins Leben gerufen zwecks gegenseitiger Unterstützung aktiver badischer Schulgehilfen in Krankheitsfällen. Diese erhalten als „ordentliche Mitglieder“ bei eintretender Krankheit von dem Tage an, an welchem die in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezbr. 1892, § 1 vorgesehene Gehaltsauszahlung aufhört, eine monatliche Unterstützung von je 75 M und zwar auf die Dauer von ein und einem halben Jahre.

Gesuche um Unterstützung sind sofort nach erfolgter Gehaltsföhtierung unmittelbar an den Vorstand zu richten.

Demselben müssen beigelegt werden:

Ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der Krankheit, eine beglaubigte Abschrift des behördlichen Erlasses, nach welchem die Gehaltsauszahlung eingestellt wurde.

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied geschieht schriftlich durch Vermittlung des Bezirksverhebers oder direkt beim Vereinsvorstande. Es sind dabei vorgeschriebene Formulare zu verwenden; die Unterstützungspflicht des Vereins wird durch deren gewissenhafte Ausfüllung bedingt.

Unständige Lehrer, welche am Tage ihrer Anmeldung länger als drei Monate aus dem Seminar entlassen sind, haben mit dem Aufnahmegesuch ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dem Vorstande bleibt es überlassen, auch von denjenigen, welche sich im ersten Vierteljahr nach erfolgter Seminarentlassung zur Aufnahme in den Verein anmelden, — die ordentliche Mitgliedschaft erhalten dieselben erst mit dem Tage ihrer Verwendung im Schuldienste — dieses Gesundheitszeugnis zu verlangen, wenn es ihm nach den näheren Umständen geboten erscheint.

Die Aufnahmestaxe für ordentliche Mitglieder beträgt 2 M. Unständige Lehrer, welche bei ihrem Eintritte nicht mehr im ersten Dienstjahre stehen, müssen außer dem genannten Aufnahmbeitrag die dem Verein durch den verspäteten Eintritt

entzogenen Umlagen nachbezahlen. Ratenzahlungen sind nach vorhergegangener Vereinbarung mit dem Vorstände gestattet.

Als außerordentliches Mitglied wird aufgenommen:

a) Wer einen einmaligen Beitrag von 5 *M* oder einen jährlichen von 1 *M* leistet

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches nach erlangter etatmäßiger Anstellung einen einmaligen Beitrag von 3 *M* entrichtet. Die jährlichen Unterstüzungen werden im folgenden Jahre durch Umlage erhoben. — Mitgliederstand am 1. Januar 1906: 1312.

Das Vereinsvermögen betrug am 1. Jan. 1906: 12237 *M*. Im Jahre 1905 wurden an 10 erkrankte Mitglieder 5224 *M* verausgabt und eine Umlage von 3 *M* pro Mitglied erhoben. Die Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl leistete dem Verein einen freiwilligen Beitrag von 600 *M*.

Vereinsvorstand:

Hauptl. Vothar Herkel in Mannheim, Hauptstr. 20, Vorsitzender. Unterlehrer Joh. Walch, Mannheim, Stellvertreter. Unterlehrer Fritz Scherer, Mannheim, Bethovenstr. 10, Rechner. Unterlehrer Friedr. Kohl, Mannheim, Stellvertreter. Hauptl. K. Ringwald in Freiburg, Beirat. Unterlehrer Ad. Engert in Karlsruhe, Beirat. Vorsitzender des Prüfungsausschusses: Unterl. Chr. Schöpfler in Mannheim.

7. Pestalozzi-Stiftung in Mannheim,

gegründet am 12. Januar 1846, gewährt den Hinterbliebenen (Witwen bezw. Waisen) eines verstorbenen Mitgliedes jährliche Benefizien (z. B. 240 *M*). Die Eintrittstaxe beträgt 200 *M*, der jährliche Beitrag 12 *M*. Wer nach dem 30. Lebensjahre eintritt, hat die verfloßenen Jahresbeiträge nachzuzahlen und für dieselben, wie auch für die Eintrittstaxe 4% Zinsezinsen zu entrichten. Vermögensstand am 1. Januar 1906: 130448,11 *M*. Einnahmen pro 1905: 8103,04 *M*. Ausgaben pro 1905: 7829,52 *M*. Seit 1846 an Witwen, Waisen zc 132474 Mark 34 Pfennig. Ordentliche Mitglieder: 96. Ehrenmitglieder: 120. Bezugsberechtigt: 22 Witwen à z. Bt. 240 *M*.

Vorstand: A. Schmitt, Oberlehrer. Schriftf.: A. Schweizer, Hauptl. a. D. Rechner: W. Rappert, Hauptl. a. D. Beiräte: F. Schütz, Hauptlehrer.

8. Pensionsverein Mannheim,

gegründet 1875 für Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Mannheimer Volksschulen, gewährt jährliche Zuschüsse zur staatlichen Pension, jenen 450 *M*, diesen 300 *M*. Die Eintrittstaxe beträgt

bis zum 30. Lebensjahre 200 *M.*; später eintretende Mitglieder haben nebstdem Nachzahlung der jährlichen Beiträge vom 30. Lebensjahre an zu leisten. Jahresbeitrag eines Mitgliedes 24 *M.* Mitgliederzahl auf 1. Januar 1906: 63. Vermögensstand auf 1. Januar 1906: 96219 *M.* Einnahmen pro 1905: 5255 *M.* Ausgaben pro 1905: 3806 *M.* 9 Pensionäre.

Vorstand: M. Röbel, Hauptl. Schriftführer: A. Tritschler, Hauptl. Rechner: A. Kupprion, Hauptl. Beiräte: Oberlehrer G. Büchner und Hauptlehrer P. Prigius.

9. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe

zur Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen durch Karlsruher Lehrer am 12. Januar 1874 gestiftet. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 10 *M.* und außerdem eine Aufnahmegebühr von 80 *M.* Die alljährlich stattfindende Generalversammlung setzt die Jahresrenten der Witwen und die Bezüge der minderjährigen Kinder verstorbener Mitglieder fest. Die Jahresrente beträgt z. Bt. (bei 21 Witwen) 110 *M.* Mitglieder: 72. Einnahmen pro 1905: 6859,19 *M.* Ausgaben pro 1905: 6438,61 *M.* Vermögensstand auf 1. Jan. 1906: 63487,33 *M.* Summe der ausbezahlten Benefizien: 25508,25 *M.* Summe der Beiträge der Mitglieder: 8445 *M.*

Vorsitzender: Frz. Müller, Reallehrer. Schriftführer: Fr. W. Mattes, Oberlehrer. Rechner: August Ziegler, Hauptlehrer. Beiräte: Karl Kirsch und Karl Stehlin, Hauptlehrer. Prüfungsausschuß: Wilhelm Räuber, Georg Greiner, Reallehrer und Wilh. Fertig, Hauptlehrer.

10. Jugendschriftenauschüsse.

Karlsruhe: Vorsitzender Hauptlehrer D. Frits, Klapprechtstr. 22. Jahr: Vorsitzender Hauptlehrer S. Gremmelsbacher.

Mannheim: Vorsitzender Oberl. K. Laur, Kaiser-Wilhelmstr. 115.

Obgenannte Vorsitzenden sind stets bereit, bei Einrichtung und Ergänzung von Schülerbibliotheken Auskunft zu erteilen; auch sind bei ihnen Verzeichnisse empfehlenswerter Jugendschriften kostenlos zu erhalten.

11. Mannheimer Diesterweg-Verein.

Im Jahre 1890 in's Leben gerufene Vereinigung von Freunden der Volksbildung und Volkserziehung zu dem Zwecke der Förderung und Pflege der pädagogischen und allgemein wissenschaftlichen Weiterbildung seiner Mitglieder, Mitwirkung an der Bildung und Erziehung des Volkes in wissenschaftlicher,

künstlerischer und literarischer Beziehung, Wahrung und Pflege der Schulinteressen, Stellungnahme zu pädagogischen Tagesfragen. Mitgliederzahl 543. Bibliothek 850 Bände.

1. Vorsitzender: Hauptlehrer A. Reimmuth.

2. Reallehrer A. Edelmann.

1. Schriftführer: Hauptlehrer W. Lacroix.

2. Lehrer F. J. Meyer.

Bibliothekar: Hauptlehrer K. Laule.

Rechner: Fr. Dieterle.

Leiter des geselligen Teils: Musiklehrer Mac.

Beiräte: Kaufmann Gr. Schreiber und Hauptlehrer W. Tritt.

12. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens (System Gabelsberger.)

Begründet am 6. Juni 1900. Der Zweck des Vereins ist die Sammlung der stenographiekundigen Lehrer an allen Schulen im Großherzogtum Baden, um als Körperschaft die Interessen der Stenographieunterricht erteilenden Lehrer zu wahren und den Stenographieunterricht an den Schulen zu fördern. Ordentliche Mitglieder können stenographiekundige akademisch- und seminaristisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen werden, sowie die staatlich geprüften Lehrer der Stenographie. Vereinsbeitrag jährlich 50 \mathcal{L} . Organ: Monatliche Mitteilungen des badischen Stenographenverbandes Gabelsberger, zugleich Organ des Vereins stenographiekundiger Lehrer Badens, welches den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt wird. 119 Mitglieder

Der Verein ist Mitglied des „Badischen Stenographenverbandes Gabelsberger“ und des „Deutschen Lehrerbundes Gabelsberger“ (Mitgliederzahl am 1. Juli 1905 rund 4000.)

Vorstand:

Professor J. Müller in Weinheim, Vorsitzender.

Hauptlehrer J. Herrmann in Wehr, Stellvertreter.

Hauptlehrer Karl Zimmer in Singen, Schriftführer.

Hauptlehrer Emil Bunsch in Karlsruhe, Rechner.

13. Badischer Lehrerverband für Stenographie (Stolze-Schrey.)

Begründet den 20. Januar 1901 zu Baden-Baden. Zweck: Verbreitung der Stenographie. Jahresbeitrag 50 \mathcal{L} wofür die monatlichen „Kundschriften“ geliefert werden.

Der Verband ist ein Glied des „Badischen Stenographen-

bundes" und des „Deutschen stenographischen Lehrerverbandes Stolze-Schren.“ 194 Mitglieder.

Vorsitzender Prof. Fr. Schmidt, Karlsruhe.

Geschäftsführer: Hauptlehrer F. Binder, Rappenuau.

Rechner: Hauptlehrer J. Schüßler, Gutach.

14. Nationalstenographie.

Vorstand: Professor Weighardt in Mannheim.

Schriftführer: Bl. Müller, Hauptlehrer in Baden-Baden.

Rechnen: Paul Rot, Kaufmann in Kolmar.

15. Badischer Musiklehrer-Verein.

Derselbe erblickt seine hauptsächlichste Aufgabe in der Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder; insbesondere will er den Gedankenaustausch der Mitglieder über Fragen, welche die musikalische Weiterbildung derselben betreffen, anregen und fördern. Als ordentliches Mitglied wird jeder Lehrer aufgenommen, der bereits als Musiklehrer tätig ist, oder das staatliche Musiklehrerexamen mit Erfolg bestanden und seinen Beitritt auf geordnetem Wege dem Vorstande mitgeteilt hat. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von *M* 2.— und einen Jahresbeitrag von *M* 3.—. Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der Bad. Schulzeitung. (35 Mitglieder.)

Gesamtvorstand:

Fritz Neuert in Pforzheim, Vorsitzender.

Franz Zureich in Karlsruhe, Schriftführer und Rechner.

Franz Hiß in Ettlingen und Otto Hübner in Pforzheim, Beiräte.

16. Verein der Gewerbeschulmänner.

Zweck: Hebung des Standes, Förderung der Berufsbildung.

Präsident: G. Bader, Gewerbeschulvorstand in Durlach.

Vizepräsident: R. Heim, Gewerbeschulvorst. in St. Georgen i. Sch.

Sekretär und Rechner: Frdr. Bader, Gewerbelehrer in Pforzheim.

17. Verein badischer Reallehrer,

am 4. Juli 1880 zu Durlach beschlossen, hat „Pfleger der Fortbildung und Förderung der Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder“ zum Zweck. Die Mitgliedschaft steht jedem geprüften Reallehrer des Landes zu. Die Eintrittsgebühr beträgt 2 *M*, der Jahresbeitrag, welcher längstens im Monat Dezember an den Vereinsrechner zu zahlen ist, 2 *M*; nach Neujahr Eintretende zahlen,

da das Vereinsjahr jeweils am 4. Juli beginnt, nur 1 *M.* — Außerordentliche Mitglieder, welche durch Anmeldung seitens ordentlicher Mitglieder oder durch Beschluß einer Generalversammlung aufgenommen werden, sind beitragsfrei. (250 Mitgl.)

Reallehrer K. Brühler in Mannheim, Obmann.

„ L. Reinmuth in Mannheim, Stellvertreter.

„ Peter in Mannheim, Rechner.

Beiräte: „ Reallehrer Kolli und Reinfurth in Karlsruhe, Martin in Pforzheim und Biska in Baden.

18. Verein badischer Zeichenlehrer.

1. Vorstand: Zeichenlehrer F. Erhardt in Heidelberg.

2. F. Greiner in Freiburg.

Schriftführer und Rechner: Zeichenl. F. Kothermel in Wiesloch.

Post-Tarif.

Im Orts-, Land- und Nachbarortsverkehr.

Briefe frankirt 5 *S.*, unfrankirt 10 *S.*

Postkarten frankirt 5 *S.*, unfrankirt 10 *S.*

Drucksachen bis 50 g 3 *S.*, über 50 bis 100 g 5 *S.*, über 100 bis 250 g 10 *S.*, über 250 bis 500 g 20 *S.*, über 500 bis 1 kg 30 *S.*

Warenproben bis 250 g 10 *S.*, über 250 bis 350 g 20 *S.*

Geschäftspapiere bis 250 g 10 *S.*, über 250 bis 500 g 20 *S.*, über 500 g bis 1 kg 30 *S.*

Nach deutschen Schutzgebieten.

Briefe bis 20 g frankirt 10 *S.*, unfrankirt 20 *S.*, über 20 bis 250 g frankirt 20 *S.*, unfrankirt 30 *S.*

Deutschland und Osterreich-Ungarn.

Briefe bis 20 g kosten frankirt 10 *S.*, unfrankirt 20 *S.*, über 20 bis 250 g = $\frac{1}{2}$ *S.* frankirt 20 *S.*, unfrankirt 30 *S.*

Kartenbriefe nur frankirt 10 *S.*

Postkarten 5 *S.*, mit Antwort 10 *S.*

Drucksachen bis 50 g 3 *S.*, über 50 bis 100 g 5 *S.*, über 100 bis 250 g 10 *S.*, über 250 bis 500 g 20 *S.*, über 500 g bis 1 kg 30 *S.*

Warenproben bis 250 g 10 *S.*, über 250 bis 350 g 20 *S.*

Einschreibegühr (Rekommandationsgühr) 20 *S.*